

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
B1	Vorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Die jetzt bestehende Sporthalle des TSV Allianz soll stehen bleiben, obwohl sie im Grünzug stünde. Die klimatischen Auswirkungen wären nicht erheblich. Weil in Stuttgart Sporthallen fehlen, könnte so eine zusätzliche Halle gewonnen werden, da die Allianz ja eine neue Halle bauen will. Es wird vorgeschlagen, bei den Vereinen in Stuttgart-Vaihingen nachzufragen, ob der Bedarf für die Nutzung beider Hallen gegeben ist.	Die im FNP dargestellte Grünfläche soll als Retentionsfläche ausgebildet werden, deshalb ist der Erhalt der Sporthalle nicht möglich. Im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Heßbrühlstraße (Vai 282) wurde geregelt, dass der Rückbau der bestehenden Sporthalle im geplanten Pflanzstreifen innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der neuen unterirdischen 3-Feld-Sporthalle zu erfolgen hat.	nein
B2	Mit den vorliegenden Planungen wird ein geringfügiges Einzelinteresse über eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange gestellt. Die Planungen bedeuten:	Zum Feststellungsbeschluss werden alle Anregungen, die die Träger öffentlicher Belange und die Bürgerinnen und Bürger im Verfahren vorgebracht haben, zusammengestellt und dem Gemeinderat vorgelegt. Auf dieser Grundlage führt der Gemeinderat die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander durch. Der Beschluss über die FNP-Änderung obliegt dem Gemeinderat. Erst mit dem Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung und dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan, den jeweils der Gemeinderat fassen muss, und dem daran anschließenden Inkrafttreten der Bauleitpläne besteht die Möglichkeit, einen Bauantrag zu genehmigen.	Kenntnisnahme

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vernichtung kostengünstigen Wohnraums</li> </ul>	<p>Es ist richtig, dass SWSG-Wohnungen verloren gehen.</p> <p>Bereits nach dem geltenden Planungsrecht waren die bestehenden Wohnungen im Gewerbegebiet nicht mehr zulässig und wurden nur nach § 1 Abs. 10 BauNVO im rechtswirksamen Bebauungsplan in ihrem Bestand gesichert.</p> <p>Ein Großteil der betroffenen Haushalte (SWSG-Wohnungen) konnte bereits 2018 mit neuem Wohnraum versorgt werden.</p>	nein
	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine gesicherte Erschließung (nicht erkennbar, wie das Mehraufkommen von Verkehr bewältigt werden soll)</li> </ul>	<p>Die bestehende Verkehrsproblematik in Vaihingen ist bekannt. Um dem planerisch zu begegnen, wird derzeit ein Verkehrsstrukturplan für Vaihingen und dem SynergiePark Vaihingen-Möhringen entwickelt. Dieser greift auf aktuelle Gutachten und Untersuchungen zurück, die wiederum die derzeitige Situation und Entwicklungen/Planungen berücksichtigen.</p> <p>1. <u>Mitteilungsvorlage Verkehrskonzept Vaihingen und SynergiePark Vaihingen-Möhringen</u> Die Mitteilungsvorlage Verkehrskonzept Vaihingen und SynergiePark Vaihingen-Möhringen (GRDrs. 551/2017) wurde am 27. Juli 2017 im ehemaligen Ausschuss für Umwelt und Technik (heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und</p>	teilweise

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>Technik) und am 19. bzw. 20. September 2017 in den Bezirksbeiräten Vaihingen und Möhringen vorgestellt.</p> <p>Die Bezirksbeiräte aus Möhringen und Vaihingen haben gemäß Punkt 2.4 der „Leitlinie für informelle Bürgerbeteiligung“ vom Februar 2017, die am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten ist, beantragt, dass ein Bürgerbeteiligungsverfahren zum Verkehrsstrukturplan Vaihingen mit Erschließungskonzept SynergiePark Vaihingen-Möhringen durchgeführt werden soll.</p> <p>Im Vorfeld zu dieser Bürgerbeteiligung fand eine gemeinsame Sitzung der Bezirksbeiräte Möhringen und Vaihingen am 23. Januar 2018 zum Thema verkehrliche Auswirkungen der Ansiedlungen im SynergiePark statt.</p> <p>Es wurde am 1. März 2018 im Vaihinger Bürgerforum ein gemeinsamer Informations- und Ausspracheabend für die beiden Bezirke Möhringen und Vaihingen durchgeführt, bei dem das weitere Vorgehen sowie Einzelmaßnahmen und entsprechende Bürgerbeteiligungen vorgestellt wurden.</p>	

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>2. <u>Planungsmittel zur Umsetzung des „Verkehrskonzepts Vaihingen und SynergiePark Vaihingen-Möhringen“</u>  Für die weitere Ausarbeitung des Verkehrskonzepts Vaihingen sowie den hierauf aufbauenden Maßnahmen sind Planungsmittel im Haushaltsplan 2018/2019 in Höhe von 2.000.000 € genehmigt worden. Diese Mittel werden unter anderem für die Planung folgender Projekte eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapazitätssteigerung Nord-Süd-Straße (vgl. GR Drs. 689/2019)</li> <li>• Umgestaltung von Straßenräumen im SynergiePark und angrenzenden Gebieten (z. B. Industriestraße, Ruppmannstraße, Schockenriedstraße, Vaihinger Straße)</li> <li>• Machbarkeitsstudie P+R im Filderraum der Landeshauptstadt Stuttgart (vgl. GR Drs. 960/2018)</li> <li>• Attraktivitätssteigerung Bahnhof Vaihingen</li> <li>• Machbarkeitsstudie Stadtbahnverlängerung Vaihingen-West (vgl. GR Drs. 1049/2019).</li> </ul> <p>3. <u>Mündlicher Bericht – weiteres Vorgehen</u>  Am 17. April 2018 wurde im ehemaligen Ausschuss für Umwelt und Technik (heute: Aus-</p>	

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>schuss für Stadtentwicklung und Technik) in einem mündlichen Bericht über die Ergebnisse der oben genannten Veranstaltungen und das weitere Vorgehen bezüglich des Verkehrsstrukturplans berichtet. Der ehemalige Ausschuss für Umwelt und Technik (heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik) hat den Vorschlag der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. <u>Fortschreibung des Verkehrsstrukturplans</u> Im Dezember 2018 bzw. im Januar 2019 wurde im ehemaligen Ausschuss für Umwelt und Technik (heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik) erneut über die Fortschreibung des Verkehrsstrukturplans und die daraus folgenden Maßnahmen berichtet.</p> <p>5. <u>Vorplanung zur Umgestaltung der östlichen Industriestraße</u> Am 4. Juli 2019 hat der Gemeinderat die Gemeinderatsdrucksache GR Drs. 220/2019 „Vorplanung zur Umgestaltung der östlichen Industriestraße“ beschlossen. Damit werden Maßnahmen zur Verbesserung der Fuß- und Radverkehrsführung, zur Umsetzung des neuen Li-</p>	

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>nienkonzepts der Buslinie 80 und zur Verbesserung des Verkehrsflusses in der östlichen Industriestraße zwischen Industriestraße 23 und Nord-Süd-Straße ermöglicht. Die Umgestaltung der östlichen Industriestraße soll im Wesentlichen im Jahr 2020 erfolgen.</p> <p>6. <u>Ausbau der Nord-Süd-Straße</u>                  Die Nord-Süd-Straße soll auch zukünftig als Haupteerschließungsachse für den Synergie-Park dienen. Hierzu soll sie schrittweise ertüchtigt werden. Der Umbau des Vollanschlusses Breitwiesenstraße wurde Ende 2019 fertiggestellt. Mittelfristig sollen im Zeitraum 2021 bis 2022 die Knotenpunkte A8/Nord-Süd-Straße, Heilbrunnenstraße / Nord-Süd-Straße, Vaihinger Straße/Nord-Süd-Straße und Ostumfahrung Vaihingen/Zusestraße in ihrer Kapazität auf der Grundlage des geltenden Planungsrechts ertüchtigt werden. Die Vorplanung für die Ertüchtigung der Knotenpunkte soll Anfang 2020 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.                  Langfristig soll die Nord-Süd-Straße zwischen A8 und Industriestraße ausgebaut werden. Am 23. Juli 2019 wurde hierzu die Vergabe der Voruntersuchung zum Ausbau der Nord-Süd-</p>	

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>Straße vom ehemaligen Ausschuss für Umwelt und Technik (heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik) beschlossen.</p> <p>7. <u>Stellplatzbeschränkung</u>                      Im Januar 2019 wurde vom ehemaligen Ausschuss für Umwelt und Technik (heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik) beschlossen, die geplanten Bebauungsplanänderungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Am Wallgraben-West II 2012/7 und Am Wallgraben-Ost 2015/7 II solange zurückzustellen, bis eine Berichterstattung zum Parkraumkonzept erfolgt ist. Geplant war die Art der baulichen Nutzung in den jeweiligen Geltungsbereichen dahingehend zu ändern, dass die Herstellung bauordnungsrechtlich nicht notwendiger Stellplätze nicht zulässig ist.</p> <p>8. <u>Parkraumkonzept</u>                      Für den SynergiePark wird derzeit auch ein Parkraumkonzept erarbeitet, welches ebenfalls mittelfristig umgesetzt werden soll. Ein wesentliches Ziel des Parkraumkonzepts ist der Schutz der angrenzenden Wohngebiete vor Parksuchverkehr durch eine Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerparkregelung. Zum</p>	

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>Parkraumkonzept rund um den SynergiePark soll 2020 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik und in den beiden Bezirksbeiräten Vaihingen und Möhringen berichtet werden.</p> <p>9. <u>Seilbahnstudie</u>                      Die Idee einer Seilbahnverbindung vom Eiermannareal über den Bahnhof Vaihingen, den SynergiePark, ein etwaiges P+R-Parkhaus an der A8 und weiter zum Flughafen wird derzeit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft. Die Zwischenergebnisse der Seilbahnstudie wurden am 3. Dezember 2019 in den Gremien vorgestellt.                      Die Machbarkeitsstudie soll auf Grundlage des Trassenvorschlags A in einer detaillierten Planungsstufe unter Einbeziehung der Planrechtsbehörden und der Fördergeber fortgeschrieben werden. Mit den vorliegenden Ergebnissen soll in den Stadtbezirken Vaihingen und Möhringen eine erste Bürgerbeteiligung durchgeführt werden.</p>	



Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>10. <u>Machbarkeitsstudie P+R im Filderraum der Landeshauptstadt Stuttgart</u>                      Aufgrund der ablehnenden Haltung des Bezirksbeirats Möhringen zu einem P+R-Parkhaus am Standort Freibad soll zunächst eine Machbarkeitsstudie P+R im Filderraum der Landeshauptstadt Stuttgart (vgl. GR Drs. 960/2018) erarbeitet werden. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie bis Ende 2020 vorliegen könnten.</p> <p>11. <u>Machbarkeitsstudie Stadtbahnverlängerung Vaihingen-West</u>                      Aufbauend auf den Verkehrsuntersuchungen im Rahmen des Nahverkehrsentwicklungsplans wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe aus SSB, Tiefbauamt und Amt für Stadtplanung und Wohnen mögliche Lösungsansätze für den Ausbau des Stadtbahnnetzes in Vaihingen/Möhringen identifiziert. Es soll nun eine Machbarkeitsstudie Stadtbahnverlängerung Vaihingen-West (vgl. GR Drs. 1049/2019) durch ein externes Planungsbüro erarbeitet werden. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie bis Ende 2020 vorliegen könnten.</p>	

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>12. <u>Bau der Stadtbahn-Übereckverbindung Pflugmühle zur Realisierung einer Stadtbahnlinie U17 Flughafen – Dürtlewang (vgl. GRDRs. 1066/2019)</u>                      Über die ab Ende 2021 bestehenden Gleise der U6 kann durch den Bau einer vergleichsweise kurzen Netzergänzung (Übereckverbindung Pflugmühle zwischen Rohrer Weg und SSB-Zentrum) die Möglichkeit geschaffen werden, den Synergiepark mit einer neuen Stadtbahnlinie, die bisher unter dem Arbeitstitel U17 läuft, mit dem Filderbahnhof zu verbinden. Die SSB beabsichtigt, die Übereckverbindung bis Ende 2021 zeitgleich mit der Inbetriebnahme der U6-Flughafen fertigzustellen und sie dann für betriebliche Zwecke zu nutzen. Ab Inbetriebnahme des Filderbahnhofs am Flughafen ist dann der Betrieb der neuen Stadtbahnlinie U17 vom Flughafen zum Synergiepark und weiter nach Dürtlewang angedacht.                      Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2019 die Vorlage GRDRs. 1066/2019 beschlossen und dem Bau einer Übereckverbindung sowie der geplanten Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zugestimmt.</p>	

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>13. <u>Umgestaltung weiterer Straßenräume im SynergiePark und angrenzenden Gebieten</u>  Aktuell wird für folgende Projekte, welche wesentliche Verbesserungen für den Fuß- und Radverkehr, aber auch Verbesserungen für den Kfz-Verkehr beinhalten, die Vorplanung erarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgestaltung der Industriestraße zwischen Office V und Ruppmannstraße sowie zwischen Ruppmannstraße und Bahnhof</li> <li>• Umgestaltung der Ruppmannstraße zwischen Industriestraße und Schockenriedstraße</li> <li>• Umgestaltung der Schockenriedstraße zwischen Ruppmannstraße und Am Wallgraben</li> <li>• Umgestaltung der Osterbronnstraße zwischen Dürrolewangstraße und Galileistraße</li> <li>• Umgestaltung der Vaihinger Straße zwischen Nord-Süd-Straße und Engstlatte Weg</li> <li>• Umgestaltung der Liebknechtstraße zwischen Bahnhof und Robert-Koch-Straße</li> <li>• Umgestaltung der Heßbrühlstraße zwischen Liebknechtstraße und Ruppmannstraße.</li> </ul> <p>Zum aktuellen Stand der Projekte soll im 1. Quartal 2020 berichtet werden. Für Projekte, bei denen die</p>	

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>Vorplanung abgeschlossen werden kann, werden sukzessive entsprechende Beschlussfassungen vorgelegt. Aktuell ist vorgesehen, die aufgeführten Maßnahmen in den Jahren 2021 - 2023 umzusetzen.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>erhebliche Einschränkung klimatisch bedeutsamer Bereiche</li> </ul>	<p>Die Neubebauung hat erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Durchlüftungsmöglichkeit sowie den Kaltluftabfluss. Durch die Darstellung einer ca. 40 m breiten Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark werden die erheblich nachteiligen Wirkungen gemildert. Durch die Festsetzung von Dachbegrünung, Intensivbegrünung unterirdischer Gebäudeteile, Pflanzverpflichtungen und Retentionsflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die erheblich nachteiligen Auswirkungen teilweise minimiert und bis zu einem gewissen Grad kompensiert werden. Trotz der getroffenen Maßnahmen verbleiben erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Kaltluftstrom. Dieser wird um 1/2 bis 2/3 reduziert, was auch außerhalb des Plangebiets zu erheblich nachteiligen Umweltwirkungen führt.</p> <p>Diese Sachverhalte sind in der Begründung und im Umweltbericht als Grundlage für die Abwägung des Gemeinderates ausführlich dargestellt.</p>	teilweise

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansiedlung von mehreren tausend Menschen in direkter Nachbarschaft eines Störfallbetriebs</li> </ul>	<p>Schutzbedürftige Objekte bzw. Gebiete sind u. a. Gebiete, in denen überwiegend gewohnt wird, die öffentlich genutzt werden wie Örtlichkeiten mit Publikumsverkehr, Freizeitgebiete/öffentliche Grünflächen. Gewerbegebiete ohne Publikumsverkehr sind in diesem Zusammenhang nicht als schutzwürdige Objekte anzusehen.</p> <p>Um diese Belange zu berücksichtigen, wurde im Flächennutzungsplan ein ca. 70 m breiter Streifen entlang der Liebknechtstraße als Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt.</p>	ja
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung von Freiflächen für Folgemaßnahmen (Kunstrasenplätze auf Kleingartenflächen, Verlagerung des Tiefbauamtes auf geplante Grünfläche)</li> </ul>	<p>Es ist richtig, dass für die Realisierung des Bebauungsplanes Folgemaßnahmen durchgeführt werden müssen, die in separaten Verfahren (Bebauungsplan- bzw. Planfeststellungsverfahren) geregelt werden müssen.</p> <p>Die damit entstehenden nachteiligen Umweltwirkungen und Eingriffe in Natur und Landschaft werden in diesen Verfahren separat dargestellt und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Neben der unterirdischen 3-Feld-Sporthalle, die auf dem Allianz-Grundstück geplant ist, plant die Allianz, auf einem hierfür gemieteten städtischen Grundstück, östlich an den Geltungsbereich des</p>	teilweise

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>Bebauungsplans angrenzend, Ersatz-Freisportanlagen für die entfallenden Sportplätze herzustellen. Ein entsprechender Mietvertrag wurde Anfang 2019 zwischen der Allianz und der Landeshauptstadt abgeschlossen. Die Auswirkungen der Verlagerung des Tiefbauamts sind im entsprechenden Bebauungsplanverfahren (Vai 286) dargelegt.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Städtebauliche Entwicklung Aurelis-Gelände muss um Jahre zurückgestellt werden (Verlagerung AWS)</li> </ul>	<p>Für den Bereich östlich des Vaihinger Bahnhofs wird derzeit die Vergabe einer Studie zur Machbarkeit der nördlichen und südlichen Unterführung vorbereitet. Das Ergebnis dieser Studie fließt in die Bearbeitung der städtebaulichen Konzeption der städtischen Flächen südöstlich des Bahnhofs Vaihingen (ehemaliges Aurelis-Gelände) ein. Die Vergabe dieser Studie wird ebenfalls derzeit vorbereitet.</p> <p>Die ehemalige Aurelis-Fläche hat die Stadt zwischenzeitlich erworben. Es ist Ziel der Stadt, auf dieser Fläche zumindest teilweise eine öffentliche Grünfläche herzustellen.</p> <p>Das städtebauliche Konzept wird Grundlage für ein noch durchzuführendes Bebauungsplanverfahren. Eine Nutzung der Flächen ist erst möglich, wenn die interimswise zu errichtenden Baustelleneinrichtungen für den Bau des Regionalbahnhofs und</p>	Kenntnisnahme

# Flächennutzungsplan Stuttgart

## Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

### Anlage 3b

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>von S 21 (Rohrer Kurve) abgeschlossen sind und der endgültige Standort für die AWS-Betriebsstätte planerisch zur Verfügung steht bzw. gebaut ist.</p> <p>Eine Nutzung des Areals östlich des Vaihinger Bahnhofs ist damit kurzfristig auch aus anderen Gründen nicht möglich.</p>	
	<p>Es wird daher an das Amt für Stadtplanung und Wohnen, Baubürgermeister und Gemeinderat appelliert, dieses Planungsverfahren unverzüglich einzustellen.</p> <p>Eine Realisierung der Planung am beabsichtigten Standort würde eine Fülle von Konflikten aufwerfen und erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Klima mit sich bringen.</p>	<p>Der Verbleib des Konzerns in Stuttgart wird von der Stadt Stuttgart befürwortet.</p> <p>Zum Feststellungsbeschluss werden alle Anregungen, die die Träger öffentlicher Belange und die Bürgerinnen und Bürger im Verfahren vorgebracht haben, zusammengestellt. Auf dieser Grundlage führt der Gemeinderat die Abwägung durch und kann die Flächennutzungsplanänderung bzw. den Bebauungsplan beschließen. Die negativen Auswirkungen der Planung sind ausführlich in der Begründung mit Umweltbericht zur FNP-Änderung Nr. 63 beschrieben.</p>	nein
<b>B3</b>	<p>Folgende Bedenken und Anregungen zur Verhinderung einer Baugenehmigung für das Allianzvorhaben werden vorgebracht:</p>	<p>Zum Feststellungsbeschluss über die FNP-Änderung und zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans werden alle Anregungen, die die Träger</p>	

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>öffentlicher Belange und die Bürgerinnen und Bürger im Verfahren vorgebracht haben, zusammengestellt und dem Gemeinderat vorgelegt. Dem Gemeinderat liegen auch die Begründung und der Umweltbericht zum jeweiligen Plan vor. In diesen Unterlagen werden die Auswirkungen der Planung – auch die nachteiligen Auswirkungen – ausführlich erläutert und bewertet. Auf dieser Grundlage und in Kenntnis aller Vor- und Nachteile der Planung sowie in Kenntnis der vorgebrachten Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern führt der Gemeinderat die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander durch. Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung bzw. der Feststellungsbeschluss zur FNP-Änderung obliegen dem Gemeinderat.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ziele und Zwecke der beiden o. g. Verfahren sind unvereinbar mit den Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung: (§ 1 Abs. 5 BauGB) „Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern (...).</li> </ul>	<p>Die nachteiligen Wirkungen der Planung auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima, werden in der Begründung und dem Umweltbericht ausführlich dargestellt. Die nachteiligen Wirkungen betreffen überwiegend das Lokalklima. Zum Feststellungsbeschluss zur FNP-Änderung werden alle Anregungen, die die Träger öffentlicher Belange und die Bürgerinnen und Bürger im Verfahren vorgebracht haben, zusammengestellt. Auf dieser Grundlage führt der Gemeinderat die Abwägung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		durch und kann unter Zurückstellung klimatischer Belange den Beschluss zur Änderung des FNP fassen.	
	<p>Mit den vorliegenden Planungen wird ein geringfügiges Einzelinteresse über eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange gestellt.</p> <p>Die Planungen bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vernichtung kostengünstigen Wohnraums,</li> <li>• keine gesicherte Erschließung (nicht erkennbar, wie das Mehraufkommen von Verkehr bewältigt werden soll),</li> <li>• erhebliche Einschränkung klimatisch bedeutsamer Bereiche,</li> <li>• Ansiedlung von mehreren tausend Menschen in direkter Nachbarschaft eines Störfallbetriebs,</li> <li>• Versiegelung von Freiflächen für Folgemaßnahmen (Kunstrasenplätze auf Kleingartenflächen, Verlagerung des Tiefbauamtes auf geplante Grünflächen),</li> <li>• Städtebauliche Entwicklung Aurelis-Gelände muss um Jahre zurückgestellt werden (Verlagerung AWS).</li> </ul>	Siehe Stellungnahme zu B2	

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Wie B2 wird an das Amt für Stadtplanung und Wohnen, Baubürgermeister und Gemeinderat appelliert, dieses Planungsverfahren unverzüglich einzustellen und hierzu auf ein Schreiben an alle Stadträte verwiesen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu B2</p>	
	<p>Eine Realisierung der Planung am beabsichtigten Standort würde eine Fülle von Konflikten aufwerfen und erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Klima mit sich bringen.</p>	<p>Es ist richtig, dass durch die Realisierung der Planung erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen:</p> <p>Die Belange des Umweltschutzes sind im Umweltbericht als Teil der Begründung dargestellt. Folgende nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben:</p> <p>Die Realisierung der Planung führt <b>außerhalb</b> des Geltungsbereichs der FNP-Änderung bei den Schutzgütern Mensch sowie Klima und Luft und dem Schutzgut Landschaft zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Das Schutzgut Mensch ist im Umfeld des Plangebiets von höheren planinduzierten Verkehrsmengen und den damit verbundenen erhöhten Lärm- und Luftschadstoffemissionen betroffen, letzteres betrifft auch das Schutzgut Luft. Erheblich nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Klima resultieren aus der Beeinträchti-</p>	<p>teilweise</p>

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>gung der das Plangebiet überströmenden Kaltluftmassen. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft sind erheblich nachteilige Wirkungen (mehrgeschossige Gebäude, Sichtbeziehungen, kein Erhalt der Bäume (mit Ausnahme der markanten Eiche)) zu erwarten.</p> <p><b>Innerhalb</b> des Plangebiets führt die Realisierung der Planung zu erheblich nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft.</p> <p>Den erheblich nachteiligen Wirkungen kann durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan sowie entsprechende technische Schutzvorkehrungen begegnet werden.</p>	
	<p>§ 1 Abs. 7 BauGB verlange, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. In diesem Fall sind alle öffentlichen Belange hinter einen privaten Belang zurückzustellen.</p> <p>Daher sind sowohl die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans als auch die Aufstellung des Bebauungsplans offensichtlich abwägungsfehlerhaft.</p>	<p>Zum Feststellungsbeschluss werden alle Anregungen, die die Träger öffentlicher Belange und die Bürgerinnen und Bürger im Verfahren vorgebracht haben, zusammengestellt und dem Gemeinderat vorgelegt. Auf dieser Grundlage führt der Gemeinderat die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander durch. Der Feststellungsbeschluss zur FNP-Änderung obliegt dem Gemeinderat.</p>	nein

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	Die Verfahren sind daher unverzüglich einzustellen.	Erst mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens, den auch der Gemeinderat fassen muss, und Inkrafttreten der Bauleitpläne besteht die Möglichkeit, einen Bauantrag zu genehmigen.  Alle Auswirkungen, die bei der Realisierung der Planung entstehen, sind ausführlich dargestellt.	
<b>B4</b>	Gleiches Schreiben wie B3	Siehe Stellungnahme zu B3	
<b>B5</b>	Die Änderung des Flächennutzungsplans wird aus folgenden, wichtigen Gründen abgelehnt:		
	<p><b>1. Umwelt</b></p> <p>Die sehr große Fläche (51.000 m<sup>2</sup>) befindet sich am Anfang eines grünen Gürtels, der für Vaihingen, Möhringen und das Industriegebiet Wallgraben für die Ökologie und den Umweltschutz sehr wichtig ist.</p> <p>Deshalb wurden auch in der Vergangenheit Anträge der Allianz Versicherung zur Bebauung des Areals stets abgelehnt. Nachdem nun das Industriegebiet auf ca. 50.000 Arbeitsplätze mehr als verdoppelt worden ist, ist dieser grüne Gürtel noch wichtiger geworden.</p>	Das Plangebiet ist bereits heute in Teilen baulich genutzt. Um die in Ost-West-Richtung verlaufende Grünbeziehung zu sichern, wird im FNP eine ca. 40 m breite Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark dargestellt, die eine Überbauung untersagt. Diese Fläche soll zusätzlich zu den Retentionsmaßnahmen mit einer barrierefreien, öffentlich zugänglichen Wegeverbindung in drei bis fünf Metern Breite in Ost-West-Richtung mit Sitzgelegenheiten/Bänken hergestellt werden (siehe Regelungen im städtebaulichen Vertrag). Diese Darstellung	teilweise

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>ist die Grundlage für die Festsetzung der Flächen im Bebauungsplan dementsprechend als Pflanzstreifen pv<sub>2a</sub> bzw. pv<sub>2b</sub> als Retentions- und Versickerungsfläche.</p> <p>Von den aufgeführten angeblichen Anträgen der Allianz Versicherung in der Vergangenheit und deren Ablehnung ist der Verwaltung nichts bekannt.</p>	
	<p><b>2. Vorhandene Fläche</b>                      Auf dem Grundstück gibt es viele Bäume, Hecken und Rasenflächen. Diese sind für den Klimaschutz dort dringend notwendig, für Frischluftzufuhr, Fauna, und zum Schutz von Mensch und Tier. Das Umweltamt der Stadt Stuttgart und das Regierungspräsidium haben darauf bereits hingewiesen.</p> <p>Als FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat) ist es wichtig, dem (Aus-)Sterben von Insekten und Bienen entgegen zu wirken. Dies ist von den EU-Richtlinien auch so vorgegeben und die</p>	<p>Die Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht ausführlich dargelegt. Durch die Darstellung einer Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark werden die Eingriffe teilweise kompensiert. Durch die vorgesehenen Neupflanzungen und die sonstigen Vorschriften zur Begrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann der Eingriff im Plangebiet insgesamt kompensiert werden.</p> <p>Die erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Klima werden in den Unterlagen ausführlich dargestellt.</p> <p>Es handelt sich beim Geltungsbereich der FNP-Änderung nicht um ein FFH-Gebiet. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind Teilflächen des FFH-Gebietes „Glemswald und Stuttgarter Bucht“ im Westen des Plangebiets in einer Entfernung von</p>	<p>teilweise</p> <hr/> <p>nein</p>

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	Stadt Stuttgart hat die Verpflichtung, für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sorgen.	etwas mehr als drei km (Luftlinie) und Teilflächen des FFH-Gebietes „Filder“ im Osten des Plangebiets in etwas mehr als vier km Entfernung (Luftlinie). Die Planung hat keine Auswirkung auf diese beiden FFH-Gebiete.	
	<b>3. Geplanter Grünstreifen</b> Der vier Meter breite, ca. 200 m lange Grünstreifen (ca. 1,5 % der Fläche) ist bei weitem nicht ausreichend und dient lediglich als „Feigenblatt“.	Der im Süden des Geltungsbereichs geplante Grünstreifen ist ca. 40 m breit. Lediglich ein Streifen von 10 m darf mit Tiefgaragen unterbaut werden, die restliche 30 m breite Fläche darf weder unter- noch überbaut werden und ist als Retentionsfläche festgesetzt. Darüber hinaus ist geregelt, dass Grundstücksteile im Osten, abschnittsweise im Norden und im Westen als Grünflächen angelegt und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden müssen.	teilweise
	<b>4. Verkehr und ÖPNV</b> Es ist zwar richtig, dass das Grundstück ca. 400 m vom Bahnhof relativ günstig liegt. Trotzdem werden nach allen Erfahrungen rund 50 % (2.500 Personen) nicht den ÖPNV nutzen und mit dem Auto an- und abfahren. D. h., es gibt zusätzlich morgens und abends 2.500 Fahrzeugbewegungen mehr mit zusätzlichen Abgasen, Feinstaub, Stickoxyden, Lärm und Staus.	Aufgrund der erhöhten zu- und abfahrenden Verkehrsmengen kommt es zu zusätzlichen verkehrsbedingten Belastungen. Diese sind jedoch im Planfall im Vergleich zum Nullfall verhältnismäßig gering. So steigen mit Realisierung der Planung die Belastungen mit Feinstaub um maximal 1 %, wobei die Immissionsgrenzwerte für Feinstaub im Plangebiet	teilweise

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Das Industriegebiet ist bereits schon jetzt stark überlastet und der weitere Verkehr würde die Situation weiter verschlimmern.</p>	<p>biet und in der Umgebung weiterhin deutlich unterschritten werden. Bei den Stickstoffdioxidwerten kommt es zu Zusatzbelastungen von 1 – 3 %. Damit bleibt es bei der bereits im Nullfall eintretenden hohen Belastung mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte in einzelnen Straßenabschnitten der weiteren Umgebung des Plangebiets. Das planbedingt erhöhte Verkehrsaufkommen führt zu zusätzlichen Lärmbelastungen im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets und im weiteren Straßennetz, was dazu führt, dass entlang von einzelnen Straßenabschnitten die auch im Prognose Nullfall eintretende hohe Belastung mit Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 und der Beurteilungswerte der 16. BIMSchV bestehen bleiben.</p>	
	<p><b>5. Verbleib der Allianz Versicherung in Stuttgart</b>                      Die Allianz Versicherung ist eine sehr reiche Firma (Gewinn 2018 über € 2 Milliarden, Gehalt des Vorstands ca. 10,4 Millionen), so dass sie ohne Probleme eines der größeren, freigewordenen Grundstücke im Industriegebiet hätte kaufen können. Dies hat sie natürlich eingestellt, als sie die Zusage für die Heßbrühlstraße von der Stadtverwaltung - voran OB Kuhn - erhalten hatte. Die Drohung der Versicherung,</p>	<p>Der Verbleib des Konzerns in Stuttgart wird von der Landeshauptstadt befürwortet.</p>	<p>nein</p>

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>aus Stuttgart wegzuziehen, wenn sie nicht die Umwandlung des Grundstücks in der Heßbrühlstraße bekommen würde, ist - muss man leider sagen - „glatte Erpressung“. Im Übrigen muss die Allianz Versicherung doch nicht aus den Räumlichkeiten in der Stadtmitte wegziehen. Sie hat dort schöne Räumlichkeiten mit viel Platz für die Zukunft. Dies, weil mit der Digitalisierung im Versicherungswesen zukünftig der Personalbestand wesentlich reduziert werden wird. In der Stadtmitte ist die Allianz Versicherung auch sehr gut an den ÖPNV angeschlossen (außerdem sind - wie man hört - viele Allianz Mitarbeiter unzufrieden mit dem Umzug nach S-Vaihingen).</p>	<p>Der bisherige Standort der Allianz befindet sich nicht mehr im Eigentum der Allianz. Für einen der bisherigen Standorte der Allianz in der Innenstadt wurde am 16. Juli 2019 der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren Reinsburg-/Silberburgstraße (Stgt 308) im Stadtbezirk Stuttgart-West gefasst, um die Umnutzung von bisherigen Büroflächen in Wohnnutzung zu ermöglichen. Vorgesehen ist ein Wohnanteil von mindestens 50 %. Für den 2. bisherigen Standort in der Uhlandstraße ist ein Aufstellungsbeschluss in Vorbereitung.</p> <p>Es ist richtig, dass sich die Arbeitswelten vermutlich in Zukunft stark ändern werden. Allerdings ist die jeweilige Organisation der Betriebsabläufe für die Bauleitplanung nicht relevant.</p>	
	<p><b>6. Aufgabe der Sportstätte</b> Eine Änderung des Flächennutzungsplans würde eine Aufgabe der großen und sehr schönen Sportstätte bedeuten. Damit verbunden wäre die Vernichtung des über 100 Jahre alten Sportvereins TSV Georgii Allianz mit ca. 1.100 Mitgliedern, davon allein ca. 400 Jugendliche und Kinder. Sportstätten wie diese gibt es nicht viele in Stuttgart und müssten deshalb dringend</p>	<p>Durch die Planung gehen für den Sport intensiv genutzte Flächen verloren. Der Flächenverlust kann mit der geplanten Sporthalle innerhalb des Plangebiets teilweise kompensiert werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch Herstellung weiterer und die Ertüchtigung bestehender Sportfelder sowie durch organisatorische Maßnahmen wegfallende Spiel- und Trainingsmöglichkeiten auf den</p>	teilweise



Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>erhalten werden. Sporthallen sind laut der Untersuchung des Sportsamtes der Landeshauptstadt ebenfalls eine großen Mangelware. Die Erstellung eines Fußballplatzes auf einem Acker rund 200 m von Umzugs- und Duschmöglichkeiten, sowie eine Errichtung einer neuen Sporthalle für gemischten Betrieb (Allianz-Mitarbeiter und Mitglieder des Sportvereins) sind kein guter Ersatz. Dazu gehört auch der Verlust der sehr populären Gaststätte mit großem Veranstaltungs-Saal.</p>	<p>östlich angrenzenden Sportflächen teilweise zu ersetzen. Neben der unterirdischen 3-Feld-Sporthalle, die auf dem Allianz-Grundstück geplant ist, plant die Allianz, auf einem hierfür gemieteten städtischen Grundstück östlich an den Geltungsbereich der FNP-Änderung angrenzend Ersatz-Freisportanlagen für die entfallenden Sportplätze herzustellen. Ein entsprechender Mietvertrag wurde Anfang 2019 zwischen der Allianz und der Landeshauptstadt abgeschlossen.</p> <p>Damit werden dem TSV Georgii Allianz auch künftig entsprechende Flächen zur Verfügung stehen.</p>	
	<p>Nach Artikel 14 des Grundgesetzes hat Eigentum eine soziale Verpflichtung und die Stadt sollte unbedingt darauf hinwirken, dass dies eingehalten wird.</p>	<p>Nach Artikel 14 des Grundgesetzes verpflichtet Eigentum. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.</p> <p>Das Privatgrundstück der Allianz wird im Rahmen der Bebauungsplanung durch die Festsetzung von Geh- und Fahrrechten für die Allgemeinheit (für Fußgänger und Radfahrer) zugänglich gemacht. Auch die Freihaltung und Gestaltung der privaten Grünflächen zugunsten öffentlicher Belange werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p>	<p>teilweise</p>

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p><b>7. Ablehnung durch die Vaihinger Bürger</b>                      Der Bezirksbeirat in Vaihingen hat dieses Vorhaben schon mehrfach mit großer Mehrheit abgelehnt und auch die Vaihinger Bürger sind geschlossen dagegen. Deshalb sollte die Stadt darauf hören und der Umwandlung des Flächennutzungsplans von einer Grünzone mit Bauverbot in eine massive Industrie-Bebauung nicht zustimmen. Die Bürger würden sich sehr dafür bedanken.</p>	<p>Der Bezirksbeirat ist ein beratendes Gremium, das seine Empfehlungen zu wichtigen Entscheidungen des Gemeinderats oder des Ausschusses für Umwelt und Technik (heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik) abgeben kann. Zuständig für die Entscheidungen ist jedoch der beschließende Ausschuss für Umwelt und Technik (heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik), der sich aus Mitgliedern des Gemeinderats zusammensetzt, und der Gemeinderat selbst.</p>	nein
<b>B6</b>	<p>Die in diesem Verfahren vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung eines für den Frischlufttransport wichtigen Gebietes hinter die wirtschaftlichen Interessen eines großen Konzerns.</p>	<p>Der Verbleib des Konzerns in Stuttgart wird von der Stadt Stuttgart befürwortet.</p> <p>Zum Feststellungsbeschluss werden alle Anregungen, die die Träger öffentlicher Belange und die Bürgerinnen und Bürger im Verfahren vorgebracht haben, zusammengestellt. Auf dieser Grundlage führt der Gemeinderat die Abwägung durch und kann die Änderung des Flächennutzungsplans beschließen.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Auch der vorgesehene schmale Grünstreifen am südlichen Rand des Plangebiets kann die Nachteile nicht ausgleichen. In den Planunterlagen wird darauf verwiesen, dass der derzeitige Frischluftstrom vermutlich auf 30 - 50 % des heutigen Wertes reduziert wird. Der zunehmende Verkehr und</p>	<p>Die Neubebauung hat erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Durchlüftungsmöglichkeit sowie den Kaltluftabfluss. Durch das Freihalten des ca. 40 m breiten Grünstreifens im Süden des Gebiets und die Staffelung der Gebäudehöhen werden die nachteiligen Wirkungen gemildert. Durch geeignete</p>	teilweise

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>der Wegfall von Grünflächen tun ein Übriges zur Verschlechterung der Luftsituation.</p>	<p>Festsetzungen im Bebauungsplan wie z. B. Dachbegrünung, Intensivbegrünung unterirdischer Gebäudeteile, Pflanzverpflichtungen und Retentionsflächen im Plangebiet können die erheblich nachteiligen Auswirkungen teilweise minimiert und bis zu einem gewissen Grad kompensiert werden. Trotz der getroffenen Maßnahmen verbleiben erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Kaltluftstrom. Dieser wird um 1/2 bis 2/3 reduziert, was auch außerhalb des Plangebiets zu erheblich nachteiligen Umweltwirkungen führt. Aufgrund der starken Beeinträchtigung des Kaltluftstromes verbleiben trotz getroffener Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.</p>	
	<p>Leider haben wir den Wert der natürlichen Umwelt noch nicht wirklich erkannt. Mangels monetärer Quantifizierung der Lieferungen und Dienstleistungen der Natur für uns alle unterliegt sie bei Planungsabwägungen regelmäßig gegen die ökonomischen Interessen, die in Form von Umsatzzahlen und Gewerbesteuererinnahmen genau angegeben werden können, zumindest dann, wenn diese relativ groß sind. Die Bauanfrage für ein kleines Gebäude auf einem Nachbargrundstück des Plange-</p>	<p>Der Verbleib des Konzerns in Stuttgart wird von der Stadt Stuttgart befürwortet.</p> <p>In der Begründung und im Umweltbericht werden die nachteiligen und die erheblich nachteiligen Auswirkungen der Planung auf das Klima ausführlich dargestellt. Zum Feststellungsbeschluss werden darüber hinaus alle Anregungen, die die Träger öffentlicher Belange und die Bürgerinnen und Bürger im Verfahren vorgebracht haben, zusam-</p>	<p>teilweise</p>

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	biets wurde mit Verweis auf den Bestands-Flächennutzungsplan vor einigen Jahren zurecht abgelehnt. Nur eine eindeutige und grundsätzliche Priorisierung des Umweltschutzes vor ökonomischen Interessen, unabhängig von deren Größe, wird weitere Schäden an unserer Stadt und dem Umland verhindern. Ich fordere daher, die Änderung des Flächennutzungsplans abzulehnen.	mengestellt. Auf diesen Grundlagen führt der Gemeinderat die Abwägung durch und kann entscheiden, welchen Belangen er Vorrang einräumt und dann auch unter Zurückstellung der klimatischen Bedenken die Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan als Satzung beschließen.	
<b>B7</b>	Ich beantrage das Verfahren einzustellen, aus folgenden Gründen: 1. Schon jetzt ist in Vaihingen/Synergiepark die Verkehrsbelastung enorm. Mit dem Allianzbau wird die Verkehrsbelastung für Anwohner und Arbeitnehmer unerträglich werden.	Siehe Stellungnahme zu B2	teilweise
	2. Der Allianzbau verstellt die Frischluftschneise; d. h. die Luft für Stuttgarter Bürger wird noch schlechter.	Die Neubebauung hat erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Durchlüftungsmöglichkeit sowie den Kaltluftabfluss. Durch das Freihalten des ca. 40 m breiten Grünstreifens im Süden des Plangebiets und die Staffelung der Gebäudehöhen werden die nachteiligen Wirkungen gemildert. Die erheblich nachteiligen Wirkungen des Vorhabens auf das Klima werden in Begründung und Umweltbericht ausführlich dargelegt.	teilweise

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>3. Sportplätze sind wichtig für die Bürger; auf Sportplätzen dürfen keine Bürogebäude gebaut werden.</p>	<p>Durch die Planung gehen für den Sport intensiv genutzte Flächen verloren. Der Flächenverlust kann mit der geplanten Sporthalle innerhalb des Plangebietes teilweise kompensiert werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch Herstellung weiterer und die Ertüchtigung bestehender Sportfelder sowie durch organisatorische Maßnahmen wegfallende Spiel- und Trainingsmöglichkeiten auf den östlich angrenzenden Sportflächen teilweise zu ersetzen. Neben der unterirdischen 3-Feld-Sporthalle, die auf dem Allianz Grundstück geplant ist, plant die Allianz, auf einem hierfür gemieteten städtischen Grundstück östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzend Ersatz-Freisportanlagen für die entfallenden Sportplätze herzustellen. Ein entsprechender Mietvertrag wurde Anfang 2019 zwischen der Allianz und der Landeshauptstadt abgeschlossen.</p>	<p>teilweise</p>
<p><b>B8</b></p>	<p>Gleiches Schreiben wie B3</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu B3</p>	<p>siehe B3</p>
<p><b>B9</b></p>	<p>Gleiches Schreiben wie B3</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu B3</p>	<p>siehe B3</p>

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<b>B10</b>	Die Änderung des Bebauungsplans für die Heßbrühlstraße wird aus folgenden Gründen abgelehnt:		nein
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Nutzung des Grundstücks als Gewerbefläche anstatt Sportplatz verursacht deutlich mehr Autoverkehr. Für den SynergiePark fehlt aber ein Verkehrskonzept für den Autoverkehr - z. B. Ausbau der Nord-Süd Straße; Verbreiterung der Straße Am Wallgraben von der Möhringer Landstraße bis zur Jurastraße, indem Fahrzeuge auch halbseitig auf dem sehr breiten Gehweg parken können.</li> </ul>	Siehe Stellungnahme zu B2	teilweise
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aus Klimagründen darf eine Sportfläche mit altem Baumbestand nicht in eine Gewerbefläche umgewandelt werden. Das "Allianz Stadion" ist die älteste Sportanlage im Stadtbezirk. Sportflächen in einer Großstadt dürfen nicht verringert werden. Gemäß den vorliegenden Unterlagen kann ich nicht entnehmen, dass die gesamte Fläche der Sportanlage an anderer Stelle errichtet wird.</li> </ul>	<p>Zu den klimatischen Auswirkungen: Siehe Stellungnahmen zu den Anregungen B2, B3, B4, B8, B9, B13</p> <p>Das geltende Planrecht kann durch den Gemeinderat geändert werden. Im Baugesetzbuch ist die Änderung eines bestehenden Bauleitplans ausdrücklich vorgesehen.</p> <p>Neben der unterirdischen 3-Feld-Sporthalle, die auf dem Allianz Grundstück geplant ist, plant die Allianz, auf einem hierfür gemieteten städtischen Grundstück östlich an den Geltungsbereich der</p>	nein

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>FNP-Änderung angrenzend Ersatz-Freisportanlagen für die entfallenden Sportplätze herzustellen. Ein entsprechender Mietvertrag wurde Anfang 2019 zwischen der Allianz und der Landeshauptstadt abgeschlossen.</p> <p>Der Flächenverlust kann mit der geplanten Sporthalle innerhalb des Plangebietes teilweise kompensiert werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch Herstellung weiterer und die Ertüchtigung bestehender Sportfelder sowie durch organisatorische Maßnahmen wegfallende Spiel- und Trainingsmöglichkeiten auf den östlich angrenzenden Sportflächen teilweise zu ersetzen.</p>	
<b>B11</b>	Die Beteiligte legt mit folgender Begründung Widerspruch gegen die Änderung des FNP im Bereich Heßbrühlstraße in S- Vaihingen ein.		
	1. Es handelt sich hier um eine ausgewiesene Grünfläche, die für die Frischluftversorgung von äußerst starker Bedeutung ist. Der Luftzug führt auf das Feld zwischen Möhringen und Vaihingen und wird mit dem Luftstrom von Oberaichen in die Stadt getragen. Dies ist nicht nur von eminenter Bedeutung für uns unmittelbare Anrainer sondern auch für das Gesamtklima der Stadt.	Die Neubebauung hat erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Durchlüftungsmöglichkeit sowie den Kaltluftabfluss. Durch das Freihalten des ca. 40 m breiten Grünstreifens und die Staffelung der Gebäudehöhen werden die nachteiligen Wirkungen gemildert. Durch die Festsetzung von Dachbegrünung, Intensivbegrünung unterirdischer Gebäudeteile, Pflanzverpflichtungen und Retentionsflächen	teilweise

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>im Bebauungsplan können die erheblich nachteiligen Auswirkungen teilweise minimiert und bis zu einem gewissen Grad kompensiert werden. Trotz der getroffenen Maßnahmen verbleiben erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Kaltluftstrom. Dieser wird um 1/2 bis 2/3 reduziert, was auch außerhalb des Plangebiets zu erheblich nachteiligen Umweltwirkungen führt. Aufgrund der starken Beeinträchtigung des Kaltluftstromes verbleiben trotz getroffener Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.</p> <p>In der Begründung und im Umweltbericht werden die nachteiligen und die erheblich nachteiligen Auswirkungen der Planung auf das Klima ausführlich dargestellt.</p>	
	<p>2. Diese Bedeutung habe auch das Amt für Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 2. September 2016 klar benannt und in einer Zusammenfassung folgendes formuliert:          „Nach dem Klimaatlas Region Stuttgart ist die angefragte Fläche überwiegend als Freiland-Klimatop ausgewiesen. Sie fungiert als nächtliches Frisch- bzw. Kaltluftproduktionsgebiet. Bei Strahlungswetterlagen bestehen am Standort</p>	<p>Die fachliche Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz ist bei den im Umweltbericht vorgenommenen Bewertungen der klimatischen Auswirkungen der Planung vollständig berücksichtigt worden. Die mit der Realisierung der Planung erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Klima sind in Begründung und Umweltbericht als Grundlage für die Abwägung des Gemeinderates ausführlich dargestellt.</p>	<p>teilweise</p>



Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Hangabwinde in Form von flächenhaften Kaltluftabflüssen, die in etwa in östliche Richtungen abfließen. Diese unterstreichen die Bedeutung des Gebiets hinsichtlich der klimatischen Ausgleichsleistung und Durchlüftung der bebauten Vaihinger Ortslage selbst, aber auch dessen Funktion als Bindeglied für das Kaltlufteinzugsgebiet Körschtal. Aus stadtklimatischer Sicht ist grundsätzlich an den seinerzeit abgestimmten Planungsgrundzügen, gerade den noch weitgehend unverbauten Landschaftsraum von weiterer Bebauung freizuhalten, festzuhalten.“</p>		
3.	<p>Die Änderung widerspricht dem BauGB: In § 1, Abs. 5 ist Folgendes formuliert: Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. (...)</p> <p>Dass unser Klima nicht nur weltweit geschützt werden muss, sondern auch in Stuttgart sollte allgemein bekannt sein und als Leitfaden dienen. Diese vorgesehene FNP-Änderung dient keineswegs dem Klimaschutz.</p>	<p>Die erheblich nachteiligen Wirkungen der Planung auf das Klima werden in Begründung und Umweltbericht ausführlich dargestellt. Die nachteiligen Wirkungen betreffen überwiegend das Lokalklima. Zum Feststellungsbeschluss werden alle Anregungen, die die Träger öffentlicher Belange und die Bürgerinnen und Bürger im Verfahren vorgebracht haben, zusammengestellt. Auf dieser Grundlage führt der Gemeinderat die Abwägung durch und kann unter Zurückstellung klimatischer Belange den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 beschließen.</p>	teilweise

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>4. § 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.</p> <p>In diesem Fall sind alle öffentlichen Belange hinter einen privaten Belang (betriebswirtschaftlicher Optimierung- Reingewinn von mindestens 39 Mio. € für die Allianz - siehe Seite 18 der Anlage zu GR Drs. 28/2019) zurückgestellt worden.</p>	<p>Siehe oben</p> <p>Der in der Gemeinderatsdrucksache aufgeführte Planungsvorteil von zwischenzeitlich ca. 40 Mio. € bezieht sich auf die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes gegenüber dem bisherigen Planungsrecht.</p> <p>Die Allianz hat sich vertraglich verpflichtet, die Kosten für erforderliche Gutachten, das bereits durchgeführte nicht offene zweistufige kooperative Planungsverfahren sowie die Planungs- und Verfahrenskosten zu übernehmen, außerdem die Umgestaltung der Heßbrühl- und Liebknechtstraße entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu finanzieren und Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept umzusetzen. Auch die Umsetzung der Pflanzverpflichtungen sowie der Retentionsfläche wurde vertraglich geregelt.</p> <p>Eine direkte Abschöpfung des Planungsgewinns kann in Gewerbegebieten nicht erfolgen, da hierzu keine Rechtsgrundlage vorliegt. Im Übrigen ist beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen darauf zu achten, dass diese dem Angemessenheitsgebot gerecht werden.</p>	<p>nein</p>

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>5. Durch die Änderung des FNP wird sich das Verkehrsaufkommen stark erhöhen, es gibt für diesen Bereich keinen Verkehrsplan, bereits heute ist der Synergiepark morgens und abends verstopft. All dies verschlimmert die Auswirkungen auf das Stadtklima noch mehr. Zusätzlich ergibt sich eine weit höhere Lärmbelastung (siehe Seite 16 der Anlage 1 zu GRDRs. 28/2019).</p>	<p>Aufgrund der erhöhten zu- und abfahrenden Verkehrsmengen kommt es zu zusätzlichen verkehrsbedingten Belastungen. Diese sind jedoch im Planfall im Vergleich zum Nullfall verhältnismäßig gering. So steigen mit Realisierung der Planung die Belastungen mit Feinstaub um maximal 1 %, wobei die Immissionsgrenzwerte für Feinstaub im Plangebiet und in der Umgebung weiterhin deutlich unterschritten werden. Bei den Stickstoffdioxidwerten kommt es zu Zusatzbelastungen von 1 - 3 %. Damit bleibt es bei der bereits im Nullfall eintretenden hohen Belastung mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte in einzelnen Straßenabschnitten der weiteren Umgebung des Plangebiets.</p> <p>Das planbedingt erhöhte Verkehrsaufkommen führt zu zusätzlichen Lärmbelastungen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes und im weiteren Straßennetz, was dazu führt, dass entlang von einzelnen Straßenabschnitten die auch im Prognose Null Fall eintretende hohe Belastung mit Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 und der Beurteilungswerte der 16. BIMSchV bestehen bleiben.</p> <p>Diese Sachverhalte sind in der Begründung und im Umweltbericht zum Plan ausführlich dargestellt.</p>	<p>teilweise</p>

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>6. In der „Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung“ steht bei dem Schutzgut „Klima und Luft“, dass durch die Bebauung der Kaltluftstrom deutlich vermindert wird. Ebenso ist die Auswirkung auf „Lärm und Verkehr“ mit 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltwirkungen ausgewiesen. Dabei sind nun die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biodiversität hier noch nicht aufgezählt, siehe Stellungnahmen und Prognosen.</p>	<p>In Begründung und Umweltbericht sind alle Schutzgüter behandelt und für alle Schutzgüter dargelegt, inwieweit die Planung zu nachteiligen oder erheblich nachteiligen Umweltwirkungen führen wird. Es ist auch dargestellt, ob und wie weit mit welchen Maßnahmen nachteilige Umweltwirkungen vermieden, verringert oder kompensiert werden können. Insofern liegen auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biodiversität Erläuterungen und Prognosen vor.</p>	<p>teilweise</p>
	<p>7. Es ist erschreckend, dass die Ansichten des eigenen Umweltamtes der Stadt Stuttgart keinerlei Gehör finden. Immer wieder steht in den gesamten Unterlagen, dass das Amt für Umweltschutz eine Bebauung und somit eine Änderung des FNP nicht befürworten kann, da es erhebliche negative Auswirkungen auf das Stadtklima haben wird.</p>	<p>Aus stadtklimatischer Sicht ist grundsätzlich an den seinerzeit abgestimmten Planungsgrundzügen, den noch weitgehend unverbauten Landschaftsraum des Schwarzbachtals von weiterer Bebauung freizuhalten, festzuhalten.</p> <p>In der Begründung und im Umweltbericht werden die nachteiligen und die erheblich nachteiligen Auswirkungen der Planung auf das Klima ausführlich dargestellt.</p> <p>Zum Feststellungsbeschluss werden weiterhin alle Anregungen, die die Träger öffentlicher Belange und die Bürgerinnen und Bürger im Verfahren vorgebracht haben, zusammengestellt. Auf diesen Grundlagen führt der Gemeinderat die Abwägung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		durch und kann entscheiden, welchen Belangen er Vorrang einräumt und dann auch unter Zurückstellung der klimatischen Bedenken die FNP-Änderung beschließen.	
	Es ist mir unverständlich, wie man in so kurzer Zeit seine komplette Meinung ändern kann und zu Gunsten eines Konzerns - der hier versucht die Stadt zu erpressen!!!! - eine unbedingt erhaltenswerte Grün- und Frischluftschneise bebauen lassen will. Noch bei dem bedauerlichen Abbrand der Sportinsel hatte der Gemeinderat gegen einen Wiederaufbau gestimmt, genau mit den Argumenten, die auch heute noch gelten und das Amt für Umweltschutz klar erläutert und kundgetan hat.	Der Wiederaufbau der Sportinsel war aus planungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Dem damaligen Erbpachtberechtigten des „Sportinselgrundstücks“ wurde daher angeboten, eine Bebauungsplanänderung im Wege eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchzuführen. Hiervon hat er keinen Gebrauch gemacht. Zwischenzeitlich haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Die Stadt ist zwischenzeitlich wieder im Besitz der Fläche.	Kenntnisnahme
	Die Beteiligte fordert die Behörden auf, dieser Änderung des Bebauungsplans vehement zu widersprechen, sie nicht zu genehmigen. Ebenso fordert die Beteiligte den Oberbürgermeister, den Baubürgermeister und den Gemeinderat auf, diese Bebauungsplanänderung abzulehnen.	Der Gemeinderat ist für die Entscheidung zuständig, wo und in welchem Umfang Bauflächen ausgewiesen werden. Der Gemeinderat hat nach dem Baugesetzbuch Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.  Zum vorliegenden Feststellungsbeschluss werden alle Anregungen, die die Träger öffentlicher Belange und die Bürgerinnen und Bürger im Verfahren vorgebracht haben, zusammengestellt und	Kenntnisnahme

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		dem Gemeinderat vorgelegt. Dem Gemeinderat liegen auch die Begründung mit Umweltbericht vor. In diesen Unterlagen werden die Auswirkungen der Planung – auch die nachteiligen Auswirkungen – ausführlich erläutert und bewertet. Auf dieser Grundlage und in Kenntnis aller Vor- und Nachteile der Planung sowie in Kenntnis der vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange führt der Gemeinderat die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander durch. Der Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung 63 obliegt dem Gemeinderat.	
<b>B12</b>	Es wird Einspruch gegen den vorgestellten Bebauungsplanentwurf einlegt, besonders gegen das vorgestellte Gutachten zur Verkehrsuntersuchung vom 04.05.2018 der Firma SSP Consult:	Das Verkehrsgutachten ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt und bildet die durch das Vorhaben ausgelösten verkehrlichen Wirkungen in der notwendigen Genauigkeit und Untersuchungsumfang ab.	teilweise
	1. Die Verkehrsanalyse basiert auf Ist-Daten aus dem Jahre 2016 und diese sind meiner Meinung damit vollkommen veraltet, da seither der Verkehr massiv zugenommen hat und damit die Basiszahlen viel zu niedrig sind.	Die Ist-Daten aus dem Jahr 2016 sind insofern keinesfalls veraltet, da hiervon ausgehend ein Prognosebezugsfall 2022/2023 entwickelt wurde, der bereits alle bis dahin absehbaren Entwicklungen im SynergiePark berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>2. Weder Besucherverkehr noch Anlieferverkehr wird berücksichtigt. Das ist vollkommen unrealistisch, da damit zu rechnen ist, dass sowohl bei Allianz als auch Daimler ein reger Besucher- und Lieferverkehr stattfindet, da wir immerhin von rd. 10k (10.000) Arbeitsplätzen reden.</p>	<p>Bei der Verkehrserzeugungsberechnung für die Allianz wurde im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung davon ausgegangen, dass die 1.000 zur Verfügung stehenden Stellplätze voll ausgelastet werden und im Tagesgang 1,4fach umgeschlagen werden. Eine Differenzierung zwischen Beschäftigten-, Besucher- und Lieferverkehr ist bei diesem Ansatz nicht erforderlich.</p>	<p>teilweise</p>
	<p>3. Die dargestellte Verkehrsbelastung auf die einzelnen Straßenzüge ist verwirrend und spiegelt nur unzureichend das reale Bild wider. Nicht erkennbar ist, welche Annahmen getroffen werden, wie viele Mitarbeiter der einzelnen Unternehmen mit dem Auto anfahren werden.</p>	<p>Für die sonstigen im Bezugsfall 2022/2023 enthaltenen Aufsiedlungen wurde eine Schätzung der Verkehrserzeugung auf Basis von Faktoren aus entsprechenden Hinweisen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und Untersuchungen der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung (HSV) zugrunde gelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>4. Der Algorithmus der genutzten Software ist intransparent. Es fehlt komplett ein Bottom-Up Ansatz, wie hoch der Anteil der Mitarbeiter sein dürfte, die mit dem Auto anfahren werden.</p>	<p>Siehe oben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>5. Die aus der verwirrenden Darstellung der zukünftigen Belastung der einzelnen Straßenzüge ermittelte Mehrbelastung könnte Netto zu einer</p>	<p>Hierbei gilt es zu beachten, dass auf Basis der in 2019 durchgeführten Mitarbeiterbefragung im SynergiePark bereits heute nur ca. 50 % der Beschäftigten mit dem eigenen Pkw anreisen und ein etwa</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	Mehrbelastung zw. absolut 4.000 bis 5.000 Autos führen, bei einem Mitarbeiterzuwachs von mind. 12.000 neuen Mitarbeitern ist diese Zahl viel zu niedrig angesetzt.	gleich großer Anteil schon heute den Umweltverbund nutzt. Im Gegensatz zur bestehenden Verkehrssituation sind die aus der Fachliteratur verwendeten Werte für Pkw-Nutzer höher und somit handelt es sich um eine Abschätzung zur sicheren Seite.	
	6. Das wäre eine Quote von 30 – 40 %, vollkommen unrealistisch, welcher Daimler-Mitarbeiter setzt sich in eine U-Bahn, wenn er einen Firmenwagen hat. Realistisch erscheint mir eine Quote von 60 – 70 %, das wären nochmal mind. 3.000 Autos mehr als in dem Gutachten angenommen.	Aufbauend auf der Verkehrserzeugungsberechnung werden im Verkehrsgutachten für den „Bezugsfall“ und den „Planfall Allianz“ mit dem Verkehrsmodell gemäß den anerkannten Regeln der Technik die jeweiligen Netzbelastungen ermittelt.	Kenntnisnahme
	Damit dürften auch die viel zu positiven Annahmen einer vernachlässigbaren Luftbelastung hinfällig sein. Rechnet man noch den Liefer- und Besucherverkehr hinzu, kommt man wohl eher auf eine Zahl von 9 - 10tausend mehr Autos im Industriegebiet, wieso dann die Luftbelastung unbelastet sein soll, erschließt sich mir nicht. Mit anderen Worten, die Gutachten haben strukturelle Schwächen und schönen die Belastung, die Realität sieht heute schon ganz anders aus.		



Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
B13	<p>Folgende Bedenken und Anregungen zur Verhinderung einer Baugenehmigung für das Allianzvorhaben werden vorgebracht: Die Ziele und Zwecke der beiden o. g. Verfahren sind unvereinbar mit den Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung:</p>	Siehe Stellungnahmen zu B3	siehe B3
	<p>(§1, Abs. 5 BauGB) „Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern: (...). Mit den vorliegenden Planungen wird ein geringfügiges Einzelinteresse über eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange gestellt.</p>	Siehe Stellungnahme zu B3	siehe B3
	<p>Die Planungen bedeuten u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keinerlei Nutzen für die Menschen im Stadtbezirk,</li> <li>• die Vernichtung kostengünstigen Wohnraums,</li> </ul>	Siehe Stellungnahmen zu B2	siehe B2

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine nicht bewältigbare Verkehrszunahme (es fehlt an einer gesicherten Erschließung) mit damit einhergehender Zunahme von Luftschadstoffen und Lärm in vorbelasteten-Gebieten,</li> <li>• eine erhebliche Einschränkung klimatisch bedeutsamer Bereiche (Frischluftproduktion, -transport),</li> <li>• die Versiegelung von Freiflächen für Folgemaßnahmen (Kunstrasenplätze auf Kleingartengebiet; Verlagerung des Tiefbauamtes auf eine geplante Grünfläche, Ausbau der Nord-Süd-Straße),</li> <li>• die Ansiedlung von mehreren tausend Arbeitsplätzen in direkter Nachbarschaft eines Störfallbetriebs,</li> <li>• eine Missachtung der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten - schon jetzt gibt es erheblich mehr Arbeitsplätze als Einwohner im Stadtbezirk, woraus sich vielfältige Probleme ableiten,</li> <li>• die Verhinderung einer zeitnahen städtebaulichen Entwicklung auf dem so genannten Aurelis-Gelände (durch Verlagerung der AWS),</li> <li>• einen Präzedenzfall für die weitergehende "Ar rondierung" von Gewerbegebieten.</li> </ul>		

# Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Anlage 3b

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Eine Realisierung des beabsichtigten Vorhabens wird also eine Fülle von Konflikten aufwerfen, erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Klima mit sich bringen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die der Konfliktvermeidung zu dienen hat, entgegenlaufen.</p> <p>§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. In diesem Fall sind alle öffentlichen Belange hinter einen privaten Belang (betriebswirtschaftlicher Optimierung) zurückgestellt worden.</p> <p>Daher sind sowohl die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans als auch die Aufstellung des Bebauungsplans abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Wir appellieren hiermit an Stadtplanungsamt, Bürgermeister und Gemeinderat, die zwei Planungsverfahren unverzüglich einzustellen.</p>	Siehe Stellungnahme zu B3	siehe B3
<b>B14</b>	<p>Ich bin gegen eine Bebauung des Areals. Schon heute ist die Verkehrssituation unerträglich, ÖPNV und Autoverkehr! Wie möchte man so Klimaziele erreichen??? Ich als ÖPNV-Nutzer, Fahrradfahrer und Fußgänger muss schon heute mit schlechter</p>	Siehe Stellungnahmen zu B2	siehe B2

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	Luft, überfülltem ÖPNV und allgemeinem Verkehrschaos umgehen. Und die Situation würde nicht besser, sondern noch schlechter.		
	<p>Hier noch einmal Stichpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vernichtung kostengünstigen Wohnraums,</li> <li>• keine gesicherte Erschließung (nicht erkennbar, wie das Mehraufkommen von Verkehr bewältigt werden soll),</li> <li>• erhebliche Einschränkung klimatisch bedeutsamer Bereiche,</li> <li>• Ansiedlung von mehreren tausend Menschen in direkter Nachbarschaft eines Störfallbetriebs,</li> <li>• Versiegelung von Freiflächen für Folgemaßnahmen (Kunstrasenplätze auf Kleingartenflächen,</li> <li>• Verlagerung des Tiefbauamtes auf geplante Grünfläche),</li> <li>• Städtebauliche Entwicklung Aurelis-Gelände muss um Jahre zurückgestellt werden (Verlagerung AWS).</li> </ul> <p>Ich bin gegen eine Bebauung! Ich appelliere an die Vernunft der Verantwortlichen.</p>	Siehe Stellungnahmen zu B2	siehe B2
<b>B15</b>	Gleiches Schreiben wie B14	Siehe Stellungnahmen zu B14	siehe B14

# Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Anlage 3b

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**, die vom 5. April 2019 bis 17. Mai 2019 stattgefunden hat

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung